

9.März 2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.03.2004
Ltg.-194/A-1/10-2004
B-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrmann, Grandl, Gartner, DI Eigner, Kautz, Doppler, Hensler, Maier und Nowohradsky

betreffend **raumordnungsrechtliche Regelung für Windkraftanlagen**

Mit der 8. Novelle zum NÖ ROG 1976, welche im Herbst 1999 in Kraft getreten ist, wurde die Widmungspflicht für Windkraftanlagen eingeführt. Da diese Form der Energiegewinnung in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat, hat sich gleichzeitig herausgestellt, dass insbesondere die Frage eines ausreichenden Abstandes solcher Anlagen zu Wohnnutzungen ein großes Konfliktpotential beinhaltet. Dies gilt insbesondere auch für die Standortwahl im Nahebereich zu Nachbargemeinden, sodass hier ein gesetzlicher Regelungsbedarf im Sinne einer Planungsrichtlinie entstanden ist.

Aus der einschlägigen Fachliteratur, sowie den Erfahrungen bei der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen ist abzuleiten, dass die nunmehr vorgesehenen Mindestabstände zu Wohnsiedlungen bzw. bewohnten Einzelobjekten den jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Lärmschutz bzw. auf Schutz vor störendem Schattenwurf, entsprechen.

Darüber hinaus obliegt es der im elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde erforderlichenfalls andere Abstände einzufordern.

Der vorgeschlagene Mindestabstand zu Wohnbaulandwidmungen zu Nachbargemeinden berücksichtigt einen Puffer von 800 m (sofern die Wohnbaulandwidmung nicht bereits näher an die Gemeindegrenze heranreicht) für allfällige künftige Siedlungserweiterungen in der jeweiligen Nachbargemeinde.

Wenn hingegen die Nachbargemeinde in Form eines Gemeinderatsbeschlusses auf die Freihaltung des maximalen Entwicklungspuffers von 800 m ganz oder teilweise verzichtet, so sollen auch flexible, ausschließlich an den Sacherfordernissen ausgerichtete, Lösungen zulässig sein.

Genauso soll es möglich sein, bei optimalen äußeren Bedingungen (z.B.: Windrichtung, Himmelsrichtung, udgl.) mit künftigen Wohnbaulandwidmungen näher, als die bei der Widmung von Windkraftanlagen geltenden Mindestabstände, heranzurücken.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 18.März 2004 erfolgen kann.